

ADMINISTRATION DES BÂTIMENTS PUBLICS



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures



Strategische Umweltprüfung zum POS „Flüchtlingsdorf Steinfort“

Phase 1: Umwelterheblichkeitsprüfung

Oktober 2015



Auftraggeber

Ministère du Développement durable et des Infrastructures

Administration des bâtiments publics

10, rue du Saint Esprit

L – 1475 Luxembourg

Tél. : +352 461919

Fax : +352 461919-555

email: info@abp.public.lu - Internet: www.abp.public.lu



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures

Auftragnehmer

Luxplan S.A. - Ingénieurs conseils

B.P. 108

L-8303 Capellen

Tél.: + 352 26 39 0-1

Fax: + 352 30 56 09

Internet : www.luxplan.lu



Projektnummer

20151668

Betreuung

Name

Datum

Erstellt von

Christoph Sinnewe, Dipl. Geograph

Oktober 2015

Geprüft von

Andreas Wener, Dipl. Geograph

Oktober 2015

R:\2015\20151668_LP_Fluechtlingsdorf_Steinfort_SUP\C_Documents\C2_Docs Luxplan\SUP Phase 1 UEP



INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
1.1 ZIELSETZUNG, PROJEKTBESCHREIBUNG, GESETZLICHE VORGABEN UND SUP-PROZESS.....	5
1.2 METHODIK	10
1.3 ÜBERGEORDNETE ZIELE, PLÄNE UND PROJEKTE DER RAUMORDNUNG SOWIE EINER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG.....	11
1.4 KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN	11
2. UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG	12
3. EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG	19
4. ZUSAMMENFASSUNG	20



QUELLENVERZEICHNIS

- **Alllasten:** Cadastre des Anciennes décharges et sites contaminés, CADDECH, Administration de l'Environnement
- **Katasterkarte:** © Origine Cadastre : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2000) – Copie et reproduction interdites
- **Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général 2013:** Département de l'environnement, Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI)
- **OBS 2007:** © Origine Ministère de l'Environnement: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg – Copie et reproduction interdites.
- **Orthophotos 2013:** © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites.
- **Topografische Karten:** Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2001).
- **SUP zum PAG der Gemeinde Steinfurt:** Phase 1, Umwelterheblichkeitsprüfung, PAG derzeit in Aufstellung (2015)

1. EINLEITUNG

1.1 ZIELSETZUNG, PROJEKTBESCHREIBUNG, GESETZLICHE VORGABEN UND SUP-PROZESS

Vor dem Hintergrund der derzeitigen, europaweiten Flüchtlingssituation, insbesondere dem sehr hohen Zustrom von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen aus Syrien, hat das Großherzogtum Luxemburg sich entschlossen, vermehrt Flüchtlinge aufzunehmen. Um der hohen Zahl an Flüchtlingen adäquate Übergangsquartiere zur Verfügung zu stellen, hat der Staat Luxemburg geplant, in mehreren Gemeinden (u. a. Mamer, Junglinster und Steinfort) solche temporäre Übergangsquartiere in Form von

„Flüchtlingsdörfern“ einzurichten. Sie sollen der staatlichen Kontrolle unterliegen und die betroffenen Gemeinden planerisch möglichst nur durch die Bereitstellung des benötigten Platzbedarfs und der Infrastrukturen betreffen. Daher wird zumindest für die drei Gemeinden Mamer, Steinfort und Junglinster die stadtplanerische Flächensicherung über einen sogenannten Plan d'occupation du sol (POS) erfolgen, der der PAG-Ausweisungen übergeordnet ist. Die Neuauflistung bzw. Änderung eines solchen Plans unterliegen gemäß dem Gesetz zur Strategischen Umweltprüfung von 2008 der SUP-Pflicht für Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die SUP für das „Flüchtlingsdorf“ in der Gemeinde Steinfort.

Bei den Flächen, die für die Entwicklung des Flüchtlingsdorfes vorgesehen sind, handelt es sich um Teilabschnitte der ehemaligen Bahntrasse am West-

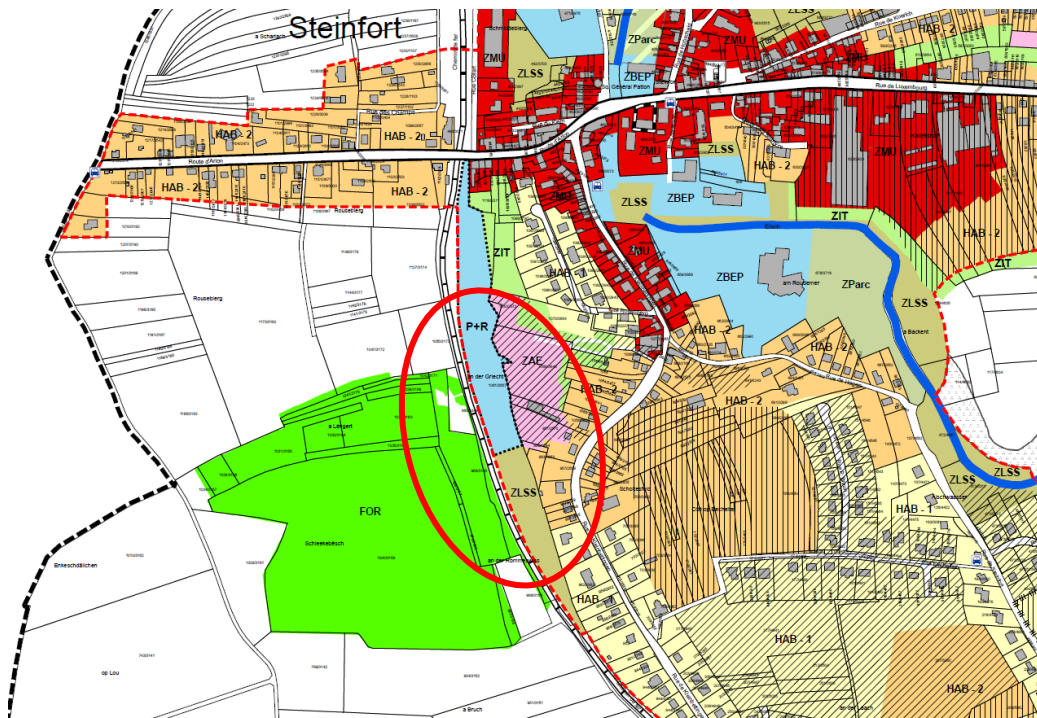


Abb. 01: Ausschnitt PAG en vigueur, digital aufgearbeitet: Zimplan

Südwestrand der Ortslage von Steinfort und zwar um Teilabschnitte südlich der Route d'Arlon (N6). Im PAG en vigueur der Gemeinde Steinfort sind die betroffenen nördlichen Teilabschnitte als „Zone de bâtiment et d'équipements publics, BEP (Art 13) mit der Zweckbestimmung Park & Rideplatz“ ausgewiesen. Auf diesen befindet sich ein verhältnismäßig neuer, gut ausgebauter Parking, der von der Route d'Arlon her erschlossen ist. Die ehemaligen Bahnanlagen sind weitestgehend zurückgebaut. Südlich schließt sich eine „Zone de loisir sans séjour, ZLSS (Art. 34)“ an, die sich dem Bahndamm folgend nach Süden erstreckt. Die Planzone liegt innerhalb des Perimeters, im Gewinn „an der Griescht“ auf einer Höhenlage von rund 315 m ü. NN. Das geplante „Flüchtlingsdorf“ wird über die Zufahrt zum Parking her erschlossen und schließt sich südlich des ausgebauten Parkplatzes an. Westlich, außerhalb des Perimeters, wird die Planzone von Waldflächen (Schliekebësch) eingerahmt. Dieser wird durch die Trasse eines geplanten Radweges (auf der alten Bahnstrecke) vom Standort des Flüchtlingsdorfes getrennt und so unangetastet bleiben. Nach Osten schließt sich die Ortslage mit Gewerbe- (ZAE) und Wohngebieten (HAB-1 und HAB-2) an.

Das Projekt sieht im Wesentlichen wie folgt aus: Die Erschließung des ehemaligen Bahndamms erfolgt von Norden, der Route d'Arlon (N6) aus, über die Zufahrt des Park & Rideplatzes. Auf dem von den Bahnanlagen bereits geräumten, von Nord nach Süd längs erstreckten Plangebiet erfolgt die zeitlich befristete Aufstellung der Wohncontainer sowie der Aufenthalts-, Technik-, Verwaltungs-, Gemeinschafts- und Sozialräumlichkeiten in einer linearen Anordnung. Die Zufahrt verläuft vom Parking aus parallel zum westlich verlaufenden, geplanten Radweg bis zum Südende der Anlage und hat dort eine Wendeanlage – geeignet für Müll- und Feuerwehrfahrzeuge. Die Aufstellung der Container erfolgt nebeneinander, blockweise leicht versetzt. Sie werden senkrecht zur Zufahrt ausgerichtet und bieten nach jetzigem Planungsstand 150 Container-Wohneinheiten. Die Wohncontainer werden auf zwei Geschossebenen angeordnet. Parkstände und Müllcontainer werden parallel der Zufahrt vorgesehen. Die Trink- und Löschwasserversorgung ist laut Aussagen der AGE gesichert. Eine ausreichend dimensionierte, mobile Kompaktkläranlage wird am Südende der Planzone auf dem Bahngelände angelegt, die an das gemeindliche Kanalsystem angebunden wird. Die Niederschläge werden in einem Retentionsbecken zwischengepuffert. Die Gesamtanlage wird mit einer Zaun- und Toranlage eingefriedet. Die Planzone innerhalb der Einfriedung ist rd. 0,85 ha groß. Der Standort des Flüchtlingsdorf wurde in der bisherigen SUP (UEP) der Gemeinde Steinfort nicht als Prüfzone betrachtet, weil sie als ehemalige Bahntrasse nicht als Baupotentialfläche des PAG eingestuft wurde. Positiv ist zu bewerten, dass durch die Standortwahl keine zusätzlichen Flächen in der „zone verte“ beaufschlagt werden. Auch die frühere Nutzung als Bahndamm (als Vorbelastung anzusehen) bedeutet, dass der belebte Oberboden nur marginal auf randlichen Teilflächen betroffen sein wird. Da die Anlage grundsätzlich temporär angedacht ist, werden die benötigten Befestigungen später wieder zurückgebaut. Eine effiziente Nutzung der bestehenden Infrastrukturen (Ver- und Entsorgung) wird möglich (u. a. auch Schutz und rationeller Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung der Überplanung von Neubauf Flächen an anderer Stelle, Reduzierung der Versiegelung).

Das Gesetz vom 22. Mai 2008 *relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement* sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der POS gehört zu diesen Plänen und muss somit einer SUP unterzogen werden. Da die Fläche sich am Übergang zur un bebauten „zone verte“ befindet, hat die Administration des bâtiments publics die erforderlichen Umweltprüfungen (SUP) in Auftrag gegeben, die im Rahmen der Aufstellung eines POS zu erstellen sind und beauftragte das Büro LUXPLAN S.A. zur Ausarbeitung dieser SUP, vor allem vor dem Hintergrund, dass die 1. Phase der SUP für die Gemeinde Steinfort ebenfalls von Luxplan S.A. durchgeführt wurde und somit bereits eine Vielzahl an Informationen direkt vorliegen und abgerufen werden können.



Abb. 02: Erschließungsplan (Erdgeschoss) und Ansicht der Containeranordnung, Metaform (Stand: Oktober 2015)

Der vorgesehene Ablauf im SUP-Prozess ist im Leitfadens zur Strategischen Umweltprüfung (Juni 2013, S. 8) in Kapitel 3 „SUP-Prozedurale Rahmenbedingungen“ in einem Ablauf-Blockdiagramm übersichtlich dargestellt und kann dort nachvollzogen werden. In der ersten Phase der SUP, der **Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)**, werden neu ausgewiesene oder zur Umklassierung vorgesehene Zonen im Gemeindegebiet untersucht, für die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht ausgeschlossen werden

können. Die Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß dem Leitfaden zur SUP unter Verwendung der sogenannten Wirkungsmatrix, ergänzt durch die erläuternde Erheblichkeitsmatrix. In diesen Arbeitshilfen werden die folgenden Schutzgüter betrachtet, wobei verschiedene Einflussfaktoren in die Bewertung mit einbezogen werden:

- **Bevölkerung und Gesundheit des Menschen**

(Gesundheit und Wohlbefinden, Wohnqualität, Gegenseitige Verträglichkeit benachbarter Nutzungsarten, Lärm, Schadstoffe und elektromagnetische Felder, Erholung und innerörtliche Grünzüge)

- **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt**

(Geschützte Tierarten, Pflanzenarten und Lebensräume, Landschaftszerschneidung, Waldkorridore und Biotopvernetzung, EU-Natura-2000-Schutzgebiete, IBA-Gebiete und Naturschutzgebiete)

- **Boden**

(Bodenqualität, Altlasten und Schadstoffeinträge, Flächeninanspruchnahme und Versiegelungsgrad, Geländeänderungen, Naturgefahren - Hangrutschgefahr)

- **Wasser**

(Grundwasser, Oberflächenwasser, Naturnähe der Fließ- und Stillgewässer, Überschwemmungsgefahr, Trinkwasserschutz)

- **Klima und Luft**

(Meso- und Mikroklima, Frischluftentstehungsgebiete und wichtige Abflussbahnen, Luftschadstoffe)

- **Landschaft**

(Visuelle Auswirkungen auf Ortsränder und Landschaft, Innerörtliche Freiflächen und Grünzüge / Erholungsgebiete, Stadt- und Ortsbild)

- **Kultur- und Sachgüter**

(Kulturerbe, Archäologische Schutzgebiete, Elemente der Kulturlandschaft und Naturerbe, Landwirtschaftliche Nutzung, Fortwirtschaftliche Nutzung)

- **Sonstiges**

Die Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wird anhand einer 5-stufigen Klassifizierung durchgeführt. Für jedes Schutzgut und die hiermit vergesellschafteten Einflussfaktoren wird im Einzelnen erfasst, ob durch die Planung nennenswerte Impakte auftreten können. Im Falle der ersten drei Klassen (I, II, III) sind die Umweltauswirkungen als nicht erheblich definiert. Die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten. Werden jedoch die Klassen IV und V zur Bewertung einer Planung vergeben, so sind erhebliche Effekte nicht ausgeschlossen, was die Betrachtung der Planfläche in der zweiten Phase der SUP, der **Detail- und Ergänzungsprüfung** (ehemals Umweltbericht), erfordert. Hier werden die Gesamtsituation sowie die Einflüsse der Planung auf den bestehenden Raum genauer betrachtet. Die folgenden, ebenfalls im Leitfaden zur SUP (Version Juni 2013) angegebenen neun Umweltziele stellen innerhalb der Prozedur einen übergeordneten Bewertungsrahmen der SUP dar, der bei Planungen im Großherzogtum Luxemburg generell Beachtung finden soll:

- Ziel 01** Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20 % bis 2020
- Ziel 02** Nationalen Bodenverbrauch stabilisieren auf 1 ha/Tag bis spätestens 2020
- Ziel 03** Guter Zustand der Grund- und Oberflächengewässer bis 2015
- Ziel 04** Stopp des Verlustes an biologischer Vielfalt
- Ziel 05** Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie
- Ziel 06** Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel
- Ziel 07** Verringerung der Lärmbelastung in der Gesamtbilanz
- Ziel 08** Verbesserung des Modal Split zwischen ÖV und MIV auf 25/75
- Ziel 09** Kein weiterer Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- oder Sachgüter

Im Falle der hier zu betrachtenden Planfläche am westlichen Rand der Ortschaft Steinfort, wird das betreffende Areal auf potentiell negative Auswirkungen auf die oben genannten, verschiedenen Schutzgüter untersucht. Die Methodik, die den Entscheidungsprozess lenkt, ob eine Planflächen generell im SUP-Prozess zu betrachten ist oder nicht, wird ebenfalls im Leitfaden zur SUP (2013) definiert und im folgenden Unterkapitel (Kap. 1.2) aufgegriffen.

1.2 METHODIK

Als Grundlage und zur Übersicht über die geplante Maßnahme, dient dem beauftragten Bureau d'Étude der Stand des PAG en vigueur. Die zu überplanende Zone wird dann hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen überprüft. Gemäß dem Leitfaden zur SUP (2013, S. 23ff) werden diverse Fälle unterschieden, wann die Prüfung einer Planfläche notwendig wird. Für die vorliegende Planung sind vor allem die folgende Fäll 1. und 2. ausschlaggebend:

1. Flächen, für die eine Nutzungsänderung erfolgen soll:

Eine Nutzungsänderung kann eine erhebliche Auswirkung bedeuten, wenn die geplante Nutzung einen höheren Umweltimpakt nach sich ziehen kann, oder sensibler gegenüber der Umwelt ist als die bestehende Nutzung (z. B. eine Umnutzung von Gewerbeflächen in Wohnbauland und umgekehrt). Ist dies der Fall, ist die betroffene Fläche als Untersuchungsfläche im Rahmen der SUP zu betrachten.

2. Unbebaute Flächen:

Größere, unbebaute Freiflächen können erhebliche Auswirkungen aufgrund der Planung bewirken. Sie sind als Untersuchungsflächen zu identifizieren, eine Untersuchung im Rahmen der SUP ist erforderlich.

Im vorliegenden Fall der Neuaufstellung des POS liegt die Planfläche innerhalb des derzeit gültigen Perimeters des PAG der Gemeinde Steinfort und soll dort zum POS ausgegliedert werden, siehe Abbildung 01. Nichtsdestotrotz ist auf Grund der Lage am Rand der „zone verte“ eine Behandlung in der SUP verpflichtend.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss nicht erstellt werden, da kein nationales oder internationales Schutzgebiet durch die Überplanung der Prüffläche betroffen ist.

1.3 ÜBERGEORDNETE ZIELE, PLÄNE UND PROJEKTE DER RAUMORDNUNG SOWIE EINER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG

Eine ausführliche Darstellung der übergeordneten Planungen und Leitlinien, die unter anderem durch das Programme Directeur d'aménagement du territoire (PDAT; 2003), das Integrative Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept (IVL; 2004) oder die Plans Sectoriels für Luxemburg und dessen verschiedene Regionen vorgegeben sind, ist in der Umwelterheblichkeitsprüfung für die Gesamtgemeinde, sowie in der Etude préparatoire zum PAG der Gemeinde Steinfort zu finden. Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

1.4 KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN

Kumulative Effekte können entstehen, wenn nicht nur eine Planfläche alleine im betreffenden Landschaftsraum umgenutzt werden soll, sondern mehrere Zonen und deren Nutzung dazu führen, dass das Zusammenwirken verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Flächenverbrauch, Licht, Lärm, Emissionen, etc.) erhebliche Auswirkungen auf eines oder mehrere Schutzgüter bedingt.

Im Falle der betrachteten Planfläche handelt es sich um ein Areal von ca. 0,85 ha Größe. Die Fläche soll durch eine Umwidmung von Teilen der der ehemaligen Bahntrasse zur Errichtung des temporär angelegten „Flüchtlingsdorfes“ genutzt werden. Potentiell sind kumulative Auswirkungen, vor allen Dingen hinsichtlich des Bodenverbauchs, mit den Änderungen des Gesamt-PAGs denkbar. Da es sich jedoch um eine zeitlich befristete Bebauung handelt, die nach Beendigung der Flüchtlingssituation wieder zurückgebaut werden soll, erscheint die kumulative Berücksichtigung des Bodenverbauchs auf PAG-Ebene der Gemeinde nicht erforderlich zu sein.

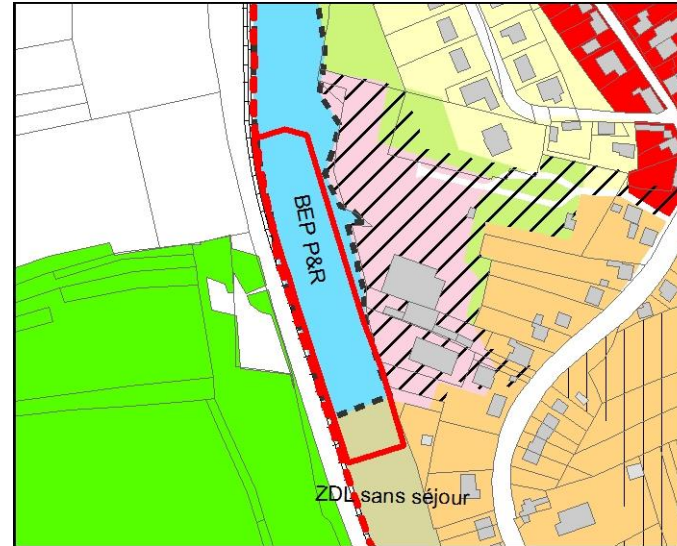
2. UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

Plangrundlagen des Datenblattes:

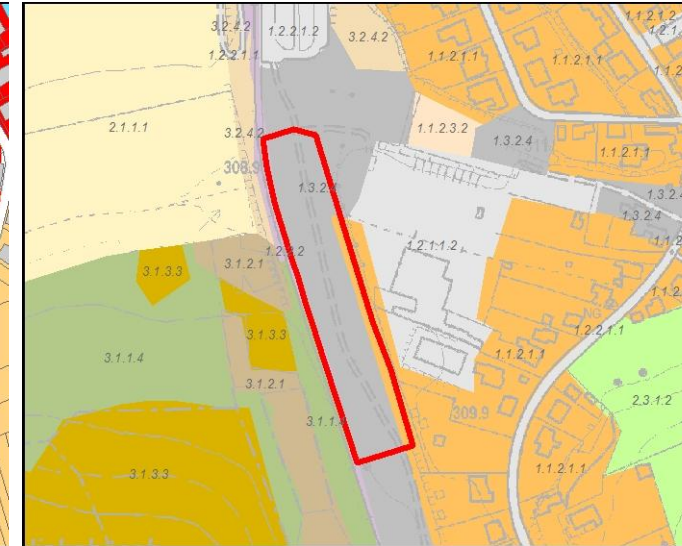
- **Auszug aus der OBS (2007).** Quelle: © Origine Ministère de l'Environnement: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg – Copie et reproduction interdites
- **Auszug aus dem PAG.** Quelle: Zimplan S.à.r.l.
- **Biotoptypen nach Art.17.** Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2001).
- **Luftbild (2013).** Quelle: © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2010) – Copie et reproduction interdites.

Datenblatt „POS Flüchtlingsdorf Steinfort“:

- **Gemeinde:** Steinfort
- **Ortschaft:** Steinfort
- **Flurname:** „an der Griescht“
- **Flächengröße:** ca. 0.85 ha
- **PAG en vigueur:** BEP (P+R), ZDLSS
- **Projekt:** POS
- **OBS:** Infrastruktur Eisenbahn, Bahnhof; Baustelle, Siedlung mit bedeutender Vegetation
- **SUP:** UEP



PAG situation légale



OBS 2007



Luftbild 2013, Altlasten



Luftbild 2013, Art.17-Biotope

Analyse der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Wirkungen von / durch												
		Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Landschaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung (Landschaftsräume, Wildtierkorridore, Frischluftschneisen etc.)	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barriere Wirkung etc.	Eingriffe in Wasserregime (qualitativ und quantitativ)	Störfaktoren wie Lärm, Erschütterung, Licht, menschliche Aktivität, elektrische und magnetische Felder, etc.	Luftschadstoffe (gas- und partikeelförmig, Geruch)	Schadstoffe jeglicher Art und Abwasser (Altlasten, Kanalanreicherung, etc)	visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Überflutungen, etc.)	Anhäufen von Auswirkungen	Sonstige Effekte	
Auswerten														
Betrifft: Gemeinde Steinfort, Ortschaft Steinfort „Flüchtlingsdorf Steinfort“, POS														
Zeichenschlüssel														
I - nicht betroffen														
II - geringe Auswirkung														
III - mittlere Auswirkung														
IV - hohe Auswirkung														
V - sehr hohe Auswirkung														
Wirkungen auf	Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gesundheit u. Wohlbefinden	II	II				III	II	II	III		II	I
		Wohnen	I	I				III	II		III		II	I
		Erholen	I	I				III	II		III		II	I
		Land- und Forstwirtschaft	I	I										I
		Mobilität	II	II					II				II	I
	Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Tiere	II	II	II	II		III					II	I
		Pflanzen	III	III				III					II	I
		Lebensräume	II	II	II	II		III					II	I
		national (Art. 17) und EU geschützte Lebensräume	I	I				III					II	I
		national und EU geschützte Tiere und Pflanzen	II	II		II		II					II	I
		europäische/ nationale/ internationale/ kommunale Schutzgebiete	I	I										I
	Schutzgut Boden	Bodenqualität	II	II		II	II			II			II	I
		Schutzgut Wasser	Grundwasser	III	III			III		II				II
	Oberflächenwasser		II	II									II	I
	Überschwemmungsgebiete		I	I										I
	Trinkwasserschutzgebiete		III	III			III			II			II	I
	Schutzgut Klima und Luft	Luft	II	II	III	III			II				II	I
		Meso- und Mikroklima	II	II	III	III			II				II	I
	Schutzgut Landschaft	Landschaftsbild	II	II	II						II		II	I
		Stadtbild / Ortsbild	III	III		II					III		II	I
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Sachgüter	I	I										I	
	Kulturgüter	I	I										I	
Sonstige		I	I										I	

Betrifft: Gemeinde Steinfort, Ortschaft Steinfort, Zone „POS – Flüchtlingsdorf Steinfort“	Umweltauswirkungen	
	erhebliche Beeinträchtigung ja / nein	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen)
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	nein	<p>Die Planfläche liegt innerhalb des Perimeters der Gemeinde Steinfort, am West-Südwestrand der Ortschaft Steinfort und ist rd. 0,85 ha groß. Die Fläche wird mit einem POS überplant, was in der künftigen Darstellung des PAG berücksichtigt werden muss. Bei der Fläche handelt es sich um bereits geräumte, ehemalige Bahnanlagen, die derzeit brach liegen bzw. als Stellplatz genutzt werden. Die Fläche ist von der Route d'Arlon her, über einen ausgebauten Park&Rideplatz erreichbar. Nach Westen ist die „zone verte“ mit dem „Schliekebësch“ durch die Trasse eines geplanten Radweges auf der alten Bahnlinie getrennt. Nach Osten findet sich die Ortslage mit Gewerbe und Wohnbauflächen. Das geplante Containerdorf mit 150 Wohneinheiten für Flüchtlinge wird in seiner Form der Örtlichkeit angepasst und linear auf der alten Bahntrasse angeordnet. Die benötigten Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung lassen sich über die bestehenden Systeme der Ortslage bereitstellen und anbinden, wobei eine mobile Kompaktkläranlage dem Abwassersystem vorgeschaltet wird.</p> <p>Mobilität: Die Anbindung erfolgt an die N6 (Route d'Arlon) über einen gut ausgebauten Park&Rideplatz. An diesem findet sich auch eine Haltestelle („Um Quai“) des öffentlichen Verkehrs. Weitere Haltestellen („Gemeng und Schoul“) finden sich in der Ortsmitte (rd. 580 und 720 m entfernt), ebenfalls fußläufig gut erreichbar. Diese Umstände der fußläufigen Anbindung sind für die Flüchtlinge von besonderer Bedeutung, da sie normalerweise nicht über einen PKW verfügen.</p> <p>Lärm: Die Planzone liegt am Ortsrand, südlich, weit außerhalb des Lärmeinzugsbereichs der N6 (Route d'Arlon)</p> <p>Elektrosmog: Hochspannungsleitungen sind nicht im direkten Umfeld verortet; zwei GSM-Antennen liegen in rd. 520 und 590 m Entfernung. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Stoffliche Belastungen: Keine wesentlichen Einflüsse bekannt (s. Schutzgut Boden).</p> <p>Naturgefahren: Keine bekannt (s. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser).</p> <p>Insgesamt sind keine erheblichen Effekte auf das Schutzgut zu erwarten.</p>
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	nein	<p>Schutzgebiete werden durch die Planung und deren Realisierung generell nicht beeinträchtigt. Die Fläche des Plangebietes wird in der OBS 2007 mit unterschiedlichen Flächenanteilen als Infrastruktur der Eisenbahn, Bahnhof, Baustelle und Siedlung mit bedeutender Vegetation definiert. Kartierte Biotop nach Art. 17 NatSchG finden sich nicht auf der Fläche; nördlich im Umfeld des Park&Rideplatzes sind die nächstgelegene Biotop aufgenommen. Die entlang des Ostrandes (Bahndamm) der Planzone befindliche Hecke sollte dennoch zur landschaftlichen Einbindung soweit wie möglich in die Planung integriert und erhalten werden.</p> <p>Genereller Artenschutz: Mit Quartierbäumen für Fledermäuse, Neststandorten, Ruheplätzen sowie Rast-</p>

		<p>und Überwinterungsplätzen für Vögel im Sinne des Art. 20 und 28 NatSchG wird auf der Planfläche (hinsichtlich der Habitatausstattung auf dem größtenteils geräumten Bahndammes) nicht gerechnet.</p> <p>In der Fledermausstudie, die im Rahmen der SUP für den Gesamt-PAG der Gemeinde aufgestellt wurde (Gessner, Mai 2015), wurden für die Gemeinde Steinfort mit ihren Ortsteilen und für verschiedene Prüfzonen im Screening detaillierte Aussagen zur Fledermausfauna gemacht. Die vorliegende Planzone wurde explizit nicht untersucht. Die Fläche wurde aber auch nicht als essentieller Bestandteil der Fledermausfauna, z. B. als Wanderkorridor, weder für Arten nach Anhang IV (Art. 20 und 28) noch für Arten nach Anhang II (Art. 17) hervorgehoben. Dennoch kann der westlich gelegene Waldrand der „Schliekebësch“ als lokale Leitstruktur und Teiljagdhabitat angesehen werden. Dieser wird nicht überplant und bleibt darüber hinaus durch die Trasse für einen Rad-Wanderweg auf dem ehemaligen Bahndamm zum Containerdorf hin gepuffert. Die u. U. vorhandene ökologische Funktion als Transferleitstruktur für die örtliche Fledermausfauna bleibt somit erhalten. Weitere Verbotstatbestände sind nicht abzusehen.</p> <p>Die Ausarbeitung der COL im Rahmen der SUP-Aufstellung zum PAG der Gemeinde Steinfort (November 2012) sieht den Schwerpunkt ihrer Betrachtung zum einen auf den Schutzgebieten und zum anderen auf den Offenlandarten. Beide Einheiten bzw. Arten werden durch die zu betrachtende Planung nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus werden in allgemeiner Form die ortsnahen und ortstypischen Biotopstrukturen erwähnt, die bei einem potentiellen Verlust zu kompensieren wären. Damit werden auch bei dieser Faunengruppe durch die vorliegende Umklassierung zum POS und die beabsichtigte, temporäre Bebauung des „Flüchtlingsdorfes“ keine nachhaltig-negative Auswirkungen auf geschützte Arten bzw. deren Habitate nach Art. 17 bzw. 20 gegeben sein.</p> <p>Schutzgebiete und gebietsspezifischer Artenschutz: Nationale und internationale Schutzgebiete werden durch die Planung und Realisierung des Flüchtlingsdorfes nicht beeinträchtigt. Sie liegen in größerer Entfernung, sodass gebietsspezifisch geschützte (Ziel-)Arten durch die Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Habitate geschützter Arten: Wie bereits oben festgestellt, bietet die Fläche mit größter Wahrscheinlichkeit dauerhaft keine Habitate oder Teile von Habitaten streng geschützter Zielarten für Fledermäuse des Anhang 2 oder weitere Arten des Anhangs 2 und 3 NatSchG.</p> <p>Geschützte Biotope und Habitate: Auf der Planzone sind weder nach Art. 17 NatSchG geschützte Biotope noch nach Art. 17 geschützte Lebensräume des Anhang 1 NatSchG verzeichnet. Eine temporäre, oder punktuelle Nutzung für sonstige Arten kann nie gänzlich ausgeschlossen werden, was sowohl für die geschützten Vertreter der Fledermäuse als auch der Avifauna zutrifft. Eine Identifizierung der Fläche nach Art. 17 als Habitat geschützter Arten ist aber in diesem Fall nicht durchzuführen; dementsprechend entsteht auch kein Kompensationsbedarf für den Eingriff. Gemäß dem Biotopkataster der Gemeinde befinden nördlich im Umfeld des Park&Rideplatzes solche geschützte Biotope (Schnitthecke, Sukzessionsfläche), die durch die Planung nicht betroffen werden.</p>
--	--	--

<p>Schutzgut Boden</p>	<p>nein</p>	<p>Boden, Bodenverbrauch, Versiegelung: Die Planzone befindet sich auf einem ehemaligen Bahndamm. Daher ist nur von stark gestörten Untergrundverhältnissen und keinem natürlich anstehenden Boden mit ökologisch hochwertigen Funktionen auszugehen. Es finden sich verbreitet Aushub- und Schotterauffüllungen der Bahnanlagen. Nach dem Abbau der Gleisanlagen wurden die Flächen weitestgehend eingeebnet und es haben sich auf dem Substrat Ruderal- und Brachestadien eingestellt. Vor dem Hintergrund ist von keinem nennenswerten Bodenverbrauch auszugehen. Der marginale Bodenverbrauch wäre nicht dem gemeindlichen Bodenverbrauch anzurechnen, da es sich um eine übergeordnete staatliche Planung handelt. Der entstehende Versiegelungsanteil ist nur temporär, da nach Abschluss der Nutzung als Containerdorf ein Rückbau der Anlage vorgesehen ist.</p> <p>Alllasten: Auf der Planfläche findet sich im südlichen Bereich eine Alllastenverdachtsfläche; es handelt sich um eine Lagerfläche. Ob eine Untersuchungsnotwendigkeit auf eine eventuell ausgehende Gefahrenquelle besteht, sollte geprüft werden. Auf verschiedenen Flurstücken östlich, außerhalb der Planzone finden sich ebenfalls Alllastenverdachtsflächen.</p> <p>Stoffeintragung: Boden- und wassergefährdende Stoffe/Immissionen gehen normalerweise nicht von der geplanten Nutzung aus. Sollten wassergefährdende Stoffe wie Heizöl gelagert werden, sind diese dem Stand der Technik entsprechend zu lagern bzw. zu handhaben. Eine Genehmigung ist einzuholen.</p> <p>Relief: Die Fläche auf dem früheren Bahndamm ist relativ eben, nur seitlich des Bahndammes finden kleinere, mehr oder weniger steile Übergänge an das angrenzende Gelände statt. Ggf. sind angleichende Modellierungen oder Stützmaßnahmen erforderlich. Diese werden aber am Fuß des bestehenden Bahndammes nicht kritisch beurteilt.</p> <p>Eine Erheblichkeit auf das Schutzgut wird der Planung und deren Realisierung nicht attestiert.</p>
<p>Schutzgut Wasser</p>	<p>nein</p>	<p>Trinkwasserschutzzonen und Grundwasser: Die Fläche befindet sich innerhalb einer provisorischen Trinkwasserschutzzone. Die allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Trinkwasserschutzzone, z. B. hinsichtlich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Heizöl u. ä., sind bei der Planung und Realisierung des „Flüchtlingsdorfes“ zu beachten. Grundwasserquellen oder –bohrungen sind nicht auf der Fläche vorhanden. Direkte Eingriffe in den Grundwasserleiter Luxemburger Sandstein gehen von der Planung nicht aus. Hinsichtlich der vorgesehenen Parkplätze sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Eintragung grundwassergefährdender Stoffe zu verhindern.</p> <p>Überschwemmungsgebiete: Im Bereich sowie im weiteren Umkreis der Planzone sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.</p> <p>Oberflächengewässer: Auf der Planfläche und in direkter Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nordöstlich, in größerer Entfernung (ca. 280 m) verläuft die Eisch als lokaler Hauptvorfluter innerhalb der Ortslage. Dieser wird durch die Planung nicht nachteilig beeinträchtigt.</p> <p>Wasserversorgung: Gemäß den Aussagen der AGE ist die Versorgung des Flüchtlingsdorfes mit Trink- und Löschwasser gesichert. Die benötigten Kapazitäten können von den angrenzenden Ortsteilen ausgehend bereitgestellt werden.</p> <p>Entsorgung und Versiegelungsgrad: Für die Entsorgung des Abwassers gilt nach Aussage der AGE grundsätzlich das Gleiche. Die Entwässerung ist im Trennsystem vorgesehen. Für die Abwässer wird am Südrand der Planzone, auf dem früheren Eisenbahngelände eine mobile Kompaktkläranlage vorgesehen, die auf die benötigten Einwohnergleichwerte ausgelegt ist. Die anfallenden</p>

		Niederschläge werden separat bewirtschaftet und abgeleitet. Die diesbezüglichen Detailplanungen laufen derzeit. Grundsätzlich sollte der Versiegelungsgrad minimal gehalten werden, um eine maximale Infiltrationsrate zu ermöglichen. Der durch die Zunahme der Versiegelung steigende Oberflächenabfluss soll sukzessive über Rückhaltemaßnahmen dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden.
Schutzgut Klima und Luft	nein	Das Plangebiet selbst hat auf Grund seiner Größe und der bestehenden Nutzung - geräumter und brachgefallener Bahndamm - nur eine ganz geringe Bedeutung für die lokale Frischluftproduktion. Vom westlich gelegenen „Schliekebësch“ hingegen, kann Frischluft in Richtung der Ortslage und dem Eischtal abfließen. Sowohl der Bahndamm als auch die geplanten Container (Höhenbegrenzung auf zwei Containerebenen) sind in ihrer Höhenausdehnung nicht so groß, dass der Abfluss der Luftströme gravierend nachhaltig gestört wird. Zudem ist die Querriegelwirkung der Container wegen der begrenzten Längserstreckung und der Durchlässe (Fläche ohne Bebauung) zwischen den Containereinheiten nicht massiv wirksam.
Schutzgut Landschaft	nein	Landschafts- und Ortsbild: Das Containerdorf wird am Westrand der Ortschaft auf dem ehemaligen Bahndamm auf einer Höhenlage von rd. 315 m ü. NN errichtet. Es befindet sich am Übergang zur „zone verte“. Zwischen der bebauten Ortslage und dem „Schliekebësch“ liegend, ist der Standort relativ gut abgeschirmt und in die Landschaft eingebunden. Auch die nach Westen leicht ansteigende Topografie bedingt, dass das „Flüchtlingsdorf“ nicht weiträumig einsehbar ist. Der Waldrand wird durch die Planung nicht betroffen und behält seine schützende Wirkung bei. Auf der Ostseite des Standortes verläuft eine lineare Heckenstruktur längs des Bahndammes. Sie sollte, wenn es auch nur abschnittsweise möglich ist, zur Abschirmung und landschaftlichen Einbindung der Container und zur Abschirmung der Ortslage erhalten bleiben. Der Erhalt von Teilen der Hecke wäre ein wichtiger Beitrag, die potentiellen Auswirkungen auf das Ortsbild zu mindern. Die unmittelbare Nachbarschaft der Wohn- und Gewerbeflächen bindet auch aus städtebaulicher Sicht das „Flüchtlingsdorf“ an die bebauten Ortslage an, was den Eindruck einer geschlossenen Ortssituation hervorruft, sodass nachteilige Auswirkungen auf das lokale Ortsbild gemindert werden. Eingrünungsmaßnahmen und eine angepasste farbliche Gestaltung der Container fördert die optisch-visuelle Einbindung der Container am Ortsrand.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	nein	Laut Informationen des CNRA befindet sich die Planzone in keinem Bereich mit bekannten archäologischen Fundstätten. Die frühere, überwiegende Nutzung als Bahndamm lässt keine archäologischen Fundstellen vermuten. Dennoch sollte vor Beginn der Umsetzung der Baumaßnahmen das CNRA informiert werden.
Sonstige	nein	Sonstige erhebliche Einwirkungen sind nicht zu erwarten.

3. EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Mit der Planung und Errichtung des „Flüchtlingsdorfes“ in der Gemeinde Steinfort werden weder erfasste Biotope nach Art. 17 des NatSchG noch Habitats geschützter Arten, die nach Art. 17 des NatSchG zu identifizieren sind, betroffen. Daher ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung an dem vorliegenden Standort nicht erforderlich. Es sind auch keine CEF-Maßnahmen umzusetzen. Demnach sind im Rahmen der POS-Aufstellung keine Flächen erforderlich, die für CEF- oder klassische Kompensationsmaßnahmen überplant werden müssen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Aufstellung des Plan d'occupation du sol (POS) „Flüchtlingsdorf Steinfurt“ (temporär begrenzte Errichtung der Gesamtanlage) in dem Gewann „an der Griescht“ zeigt, dass auf den Teilflächen des ehemaligen Bahndammes hinsichtlich der zu prüfenden Schutzgüter mit keinen erheblich-negativen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Verschiedene Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sollten dennoch zur räumlichen Einbindung, Abschirmung und einer umweltverträglichen Entwicklung vorgesehen werden. Diese Maßnahmen betreffen vor allem zum einen das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ und zum anderen das Schutzgut „Wasser“ sowie „Landschaft und Ortsbild“.

Hinsichtlich der Entwässerungssituation sind dem Stand der Technik entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, damit keine negativen Umweltbelastungen durch Verschmutzung in irgendeiner Art, z. B. auf das ausgewiesene, provisorische Trinkwasserschutzgebiet, eintreten. Die anfallenden Niederschläge sind getrennt vom Abwasser zu behandeln und dem Wasserhaushalt zuzuführen.

Die Fläche weist auf Grund ihrer Biotopausstattung und derzeitigen Nutzung kein Habitat von Arten der Anhänge 2 und 3 NatSchG auf, sodass durch die Überplanung der Prüffläche keine Eingriffssituation in Natur und Landschaft entsteht, die eine Kompensation an anderer Stelle bedarf.

Da von der Überplanung der Zone auch keine nationalen und europäischen Schutzgebiete betroffen sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf planungsrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten zu vermuten sind, ist eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (Screening) im Falle der betrachteten Planzone nicht erforderlich.

Zur Einbindung in die Landschaft und zur Sicherung des Ortsbildes sollten randlich stehende Gehölze soweit wie möglich erhalten und durch Neupflanzungen ergänzt werden.

Vor einer definitiven Flächeninanspruchnahme sollte mit dem Centre de recherche archéologique du Luxembourg (CNRA) Rücksprache gehalten werden, damit, trotz der Lage auf dem ehemaligen Bahndamm, ggf. erforderliche Stichproben und Untersuchungen zur Sicherung des kulturellen Erbes des Landes durchgeführt werden können.

Eine tiefere Betrachtung in der 2. Phase der Strategischen Umweltprüfung – der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) - ist unter Einhaltung der genannten Minderungsmaßnahmen nach Ansicht des Studienbüros nicht erforderlich.